

Nach Rücksprache mit dem Justitiariat findet folgende Verwaltungspraxis bei Sicherungsübereignung im Rahmen der AFP-Antragstellung auch Anwendung bei der Antragstellung der Emissionsminderung in der Landwirtschaft

Räumt der Darlehensschuldner einer Bank daher Sicherungseigentum ein, gehen beide Vertragsparteien davon aus, dass es sich bei der geförderten Anlage nur um einen Scheinbestandteil oder gerade um keinen wesentlichen Bestandteil des Grundstückes handelt. Nach § 94 BGB sind wesentliche Bestandteile eines Grundstücks die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen. Ob es Sachen fest verbunden sind ist nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Trennung zu Beschädigung oder Änderung des Wesens der mit dem Grundstück verbundenen Sache führt, auch, wenn sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Ich gehe davon aus, dass eine Melkanlage sich durchaus ohne weiteres wieder entfernen lässt. Dafür spricht auch, dass die Vertragsparteien selbst hiervon ausgegangen sein müssen, wenn sie an der Melkanlage Sicherungseigentum einräumen. § 95 BGB bestimmt, dass zu den Bestandteilen eines Grundstücks solche Sachen nicht gehören, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind. Ist das Sicherungseigentum an einem geförderten Gegenstand vereinbart, so ist dies grundsätzlich genauso wie die Veräußerung der Sache zu beurteilen. Im Falle der Rückforderung einer eventuellen Zwangsvollstreckung wegen der zurückgeforderten Zuwendung würde ansonsten regelmäßig die geförderte Sache dem Zugriff entzogen. Es kann in solchen Fällen verlangt werden, dass die Behörde mindestens gegenüber anderen Gläubigern gleichgestellt ist, nicht aber dass sie sich von vornherein schlechter stellen lässt. Im Falle der Förderung einer Sache, die Bestandteil des Grundstücks wird, hat das Land wohl bewusst darauf verzichtet.

Wissens unter anderem deshalb um den Landwirten angesichts der großen Investitionssummen die Möglichkeit zu geben grundbuchliche Sicherheiten für Fremdfinanzierung zu geben - die gewährte Förderung auch durch entsprechende Grundbucheintragung abzusichern. Im Übrigen ist das Sicherungseigentum auch nicht mit einer Grundschuld oder eine Hypothek zu Gunsten des Darlehensgebers vergleichbar, lediglich der Sicherungsgedanke.

Nun kann es in einigen Fällen dazu kommen, dass die beidseitige Willenserklärung, die Melkanlage zu übereignen, zukünftig keinen Bestand mehr haben soll. In einem solchen Fällen einigen sich die Vertragsparteien darauf, die Sicherungsübereignung aufzuheben.

Eine solche Willenserklärung kann immer nur in die Zukunft gerichtet sein. (ex nunc für „ab jetzt, von nun an“ gesprochen, was für die Zukunft ein Fortgelten einer Rechtsauslegung verhindert. Eine Wirkung ex tunc entfaltet z. B. eine Anfechtung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts nach § 142 Abs. 1 BGB, mit der Folge, dass das Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen ist, kann hier nicht angewendet werden.

Im Ergebnis führt das dazu, dass ein Sicherungsübereignete Melktechnik vom Anfang an nicht im Eigentum des Antragstellers stand und insofern von vorne herein nicht förderfähig war. Beantragt der Antragsteller nun eine solche Sache, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass hier ein Gewerk beantragt wurde, welches nicht förderfähig ist. Ein späterer Verzicht durch die Bank, den Gegenstand aus der

Sicherungsübereignung zu entlassen, kann auch erst ab dem Zeitpunkt der Willenserklärung betrachtet werden.

Die Verwaltungsbehörde ist grundsätzlich gehalten, die in Sicherungsübereignung befindliche Anlage als nicht förderfähig festzustellen, unabhängig ob zu einem späteren Zeitpunkt die beidseitige Willenserklärung aufgehoben wird. Belege, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits beantragt wurden, können nicht weiter als förderfähig festgestellt bleiben, bereits ausgezahlte Zuschüsse, die sich auf diese Belege beziehen, sind entsprechend zurückzufordern. Belege, die sich auf einen Zeitpunkt nach dem Verzicht auf Sicherungsübereignung beziehen, können auch danach nicht anerkannt werden, weil das sicherungsübereignete Objekt nicht von Anfang an im Eigentum des Antragstellers stand.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens kann jedoch in einem solchen Fall das Objekt als förderfähig betrachtet werden, wenn der Verzicht vor einer erstmaligen Antragstellung, der mit dem Objekt in Verbindung stehenden Belege vereinbart wurde. Das heißt, dass falls eine Sicherungsübereignung bestanden hat – und – diese widerrufen wurde – und – bislang noch nicht ein einziger Beleg vor dem Datum des Widerrufs beantragt wurde – die Melkeinrichtung anerkannt werden kann. Als Nachweis reicht ein einfaches Schreiben der Bank vollkommen aus.

Zur Prüfung ist es erforderlich, dass in einem jedem Fall ein vollständiger Darlehensvertrag bei Vorlage des Verwendungsnachweises eingereicht werden muss. Eine „Darlehensbescheinigung“ reicht zukünftig nicht mehr aus.

(Stand 07.11.2014)